

953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (893 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll der Haftungsrahmen für Kapital und Zinsen des § 1 Abs. 2 lit. a des Stammgesetzes um jeweils 2,5 Milliarden Schilling erhöht werden. Weiters ersetzt der Bund der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 4 Milliarden Schilling mit Bundeshaftung gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zum Zwecke der Zuführung an die VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (2 Milliarden Schilling 1981 oder verteilt auf 1981 und 1982) und an die Vereinigte Edelmetallwerke Aktiengesellschaft (2 Milliarden Schilling 1982) zur finanziellen Absicherung von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen aufnimmt. Hierbei bedürfen diese Maßnahmen der ÖIAG der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die aus dem Art. II dem Bund erwachsenden Kosten können nicht quantifiziert werden, da sie von Art, Beginn und Laufzeit

der Kapitalaufnahme und der Kreditbedingungen abhängen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt deren Art. I im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1981 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schüssel, Dipl.-Kfm. Bauer, Dr. Veselsky und Wimmersberger.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu dem im Art. II § 1 leg. cit. statuierten Ersatzanspruch der ÖIAG stellt der Finanz- und Budgetausschuß klar, daß der Anspruch auf Ersatz der Ausgaben für Zinsen und Tilgungen gegenüber dem Bund in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß entsteht, als diese Ausgaben von der ÖIAG getätigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (893 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 12 11

Rechberger
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann